

Weitere Regelungen zu den RSA 21

Das Zeichen 277.1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) wird in den neuen RSA 21 nicht genannt. Es kann aber an geeigneter Stelle verwendet werden.

Sofern Arbeitsbereiche von Arbeitsstellen beleuchtet werden, sind bis zur Fortschreibung der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA) nachstehende Regelungen in die entsprechenden Leistungsbeschreibungen von Bauverträgen aufzunehmen: „Die Beleuchtungsanlage der Arbeitsstelle ist so auszulegen, dass Flimmern und Stroboskopeffekte vermieden werden. Farbiges Licht ist nicht anzuwenden. Im Hinblick auf die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer ist die Beleuchtungsanlage nach Möglichkeit im Bereich der vom Verkehr entfernten Fahrbahnbegrenzung zu positionieren. In Arbeitsstellen von längerer Dauer kann durch die Beleuchtungsanlage ebenfalls eine Beleuchtung des Verkehrsbereiches erzeugt werden. Wenn die mittlere Fahrbahnleuchtdichte des Verkehrsbereiches mindestens 0,75 cd/m² beträgt und die Beleuchtung in dunkler Umgebung endet, ist mithilfe von zusätzlichen Leuchten besonders am Ende der beleuchteten Arbeitsstelle eine Adaptionstrecke von mindestens 50 Meter vorzusehen. Um eine Blendung zu vermeiden, darf die Schwellenwerterhöhung maximal 15 Prozent innerhalb des Verkehrsbereiches betragen.“

Für Arbeitsstellen von kürzerer Dauer kann auf Messtechnik und auf Adaptionstrecken verzichtet werden.

Beim Einsatz von Warnschwellen gemäß RSA 21 sind bis zu einer Übernahme entsprechender Regelungen in ein technisches Gesamtregelwerk die Regelungen der „Technischen Liefer- und Prüfbedingungen für Warnschwellen“ (TLP Warnschwellen) anzuwenden.

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieses Erlasses treten außer Kraft:

- Runderlass „Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg - Arbeitsstellen an Bundesautobahnen - Regelungen für Nachtbaustellen - Abweichungen von Regelplänen nach ARS 6/2014 - Einsatz von Warnschwellen“ vom 9. Mai 2018 (ABl. S. 443),
- der in der Anlage des Runderlasses „Einführung Technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Straßenverkehrstechnik - vom 21. September 1994 (ABl. S. 1447) unter Nummer 4 aufgeführte Punkt „Hinweise für die Markierung von Arbeitsstellen an Straßen, 1991“.

Vierte Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
Vom 6. Februar 2023

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 27. Januar 2023 die nachfolgende Vierte Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“, die im Verbandsausschuss am 11. Januar 2023 beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.-Z.: 6-0448/16+25#39791/2023).

Die Vierte Änderung der Neufassung der Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Potsdam, den 6. Februar 2023

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

Vierte Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“

Artikel 1

Änderung der Neufassung der Verbandssatzung

Die Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“ vom 10. September 2018 (ABl. S. 990), zuletzt geändert am 22. März 2021 (ABl. S. 355), wird wie folgt geändert:

1. § 18 Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterzeichnen.“

2. § 25 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Vorstand stellt innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres die Rechnung über alle Erträge und Aufwendungen des vergangenen Wirtschaftsjahres gemäß Wirtschaftsplan gegliedert nach Aufgaben entsprechend § 6 Absatz 2 GUVG auf (Jahresabschluss).“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Vierte Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“ tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Ausgefertigt, Fehrbellin, 2. Februar 2023

Jens Winter
Verbandsvorsteher

Helmut-René Philipp
Verbandsgeschäftsführer

**Vierte Änderung des Mitgliederverzeichnisses
des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“**

**Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Vom 6. Februar 2023**

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Wasser- und Bodenverband „Welse“ dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Aufsichtsbehörde am 12. Januar 2023 die Vierte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, zuletzt geändert am 26. April 2022 (ABl. S. 504), angezeigt.

Die Vierte Änderung des Mitgliederverzeichnisses wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 6. Februar 2023

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

**Vierte Änderung des Mitgliederverzeichnisses
des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“**

1. Das Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, zuletzt geändert am 26. April 2022 (ABl. S. 504), wird wie folgt geändert:

In Ziffer 2 werden nach den Wörtern „Boldt, Matthias“ ein Absatz, die Wörter „Korrmann, Gerd“ und ein Absatz eingefügt.

2. Die Änderung gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2023.

**Erste Änderung der Richtlinie
der Staatskanzlei Brandenburg zur Förderung
von Maßnahmen des Zusammenhalts
für eine zukunftsorientierte Regionalentwicklung**

**Erlass der Staatskanzlei Brandenburg
Vom 2. Februar 2023**

I.

Die Richtlinie der Staatskanzlei Brandenburg zur Förderung von Maßnahmen des Zusammenhalts für eine zukunftsorientierte Regionalentwicklung vom 21. Dezember 2021 (ABl. 2022 S. 66) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie Zuwendungen aus Mitteln des Zukunftsinvestitionsfonds und des Landeshaushalts für Maßnahmen, die den Zusammenhalt in kleinen Gemeinden und Ortsteilen bis 10 000 Einwohnerinnen beziehungsweise Einwohnern des Landes durch einen Beitrag zur Schaffung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen oder des solidarischen Miteinanders unterstützen. Den Projekten muss eine landespolitisch strategische Bedeutung zukommen. Diese kann auch durch die Realisierung mehrerer gleichgerichteter kleinteiliger Einzelprojekte im Rahmen dieser Richtlinie erreicht werden.“

2. In Abschnitt II. Nummer 2 Satz 1 wird der Satzteil vor Buchstabe a wie folgt gefasst:

„Es können ausschließlich investive und investitionsvorbereitende Maßnahmen mit einem Mindestfördevolumen von 5 000 Euro gefördert werden:

3. Abschnitt V. Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5 Durchführungszeitraum

Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für Vorhaben gewährt, die bis zum 31. Dezember 2024 durchgeführt werden.“

II.

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.